

LETTRE SIGNATURE  
Schweizer Presserat  
Bahnhofstrasse 5  
Postfach 201  
3800 Interlaken

Zürich, den 20. Oktober 2009

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Namens und im Auftrag von Herrn

Klaus Rózsa  
Zentralstr. 65, 8003 Zürich

Beschwerdeführer

vertreten durch RAin Regula Bähler  
Schuhmacher Gabathuler Hajek Bähler Bischoff Rechtsanwälte  
Schifflande 22, Postfach 126, 8024 Zürich

gegen

tagesanzeiger.ch  
Tamedia AG  
Werdstr. 21, Postfach, 8021 Zürich

Beschwerdegegnerin

erhebe ich

BESCHWERDE

mit dem

### Begehren:

*„Es sei festzustellen, dass die Beschwerdegegnerin unter [www.tagesanzeiger.ch](http://www.tagesanzeiger.ch) am 9. September 2009 im Beitrag ‚<Absoluter Nazi>‘: Fotograf Rozsa verurteilt‘ von leu. (Lili Minor) folgende Ziffern der Erklärung der Pflichten der Journalistinnen und Journalisten sowie der entsprechenden Richtlinien verletzt hat:*

- *Ziffer 3 der Erklärung der Pflichten;*
- *Ziffer 5 der Erklärung der Pflichten und der entsprechenden Ziffer 5.1 der Richtlinie;*
- *Ziffer 7 der Erklärung der Pflichten und Ziffer 7.5 der entsprechenden Richtlinie.“*

### Begründung:

#### **1. Formelles und Eintretensfragen**

1. [www.tagesanzeiger.ch](http://www.tagesanzeiger.ch) ist mit Partnerwebsites auf dem online-Portal [www.newsnetz.ch](http://www.newsnetz.ch) verbunden. Inhaberin der beiden Domains und inhaltlich verantwortlich für die online-Ausgabe des „Tages-Anzeigers“ wie für die Zentralredaktion des Newsnetzes ist die Tamedia AG.
2. Der Beschwerdeführer hat im gegenständlichen Zusammenhang weder gegen die Verfasserin des beanstandeten Beitrags noch gegen die Tamedia AG ein Gerichtsverfahren eingeleitet und gedenkt auch nicht, dies zu tun. – Ein rundfunkrechtliches Verfahren steht angesichts der Sachlage nicht zur Diskussion.
3. Gegenstand der Beschwerde ist ausschliesslich die online-Berichterstattung unter [www.tagesanzeiger.ch](http://www.tagesanzeiger.ch) mit dem Titel „'Absoluter Nazi': Fotograf Rozsa verurteilt“ in der ausführlichen Form (Beilage 7) und als Kurzmeldung (Beilage 8).

Was die Korrekturmassnahmen der Redaktion angeht, erachtet der Beschwerdeführer diese im Hinblick auf die beanstandeten Beiträge (Beilagen 7 und 8) als ungenügend (vgl. nachstehend Ziff. 2.4).

## **2. Sachverhalt**

1. Ein Beamter der Zürcher Stadtpolizei hatte gegen den Beschwerdeführer ein Ehrverletzungsverfahren angestrengt, in dem er letzterem vorwarf, ihn als Nazi bezeichnet und ihm ans Bein gespuckt zu haben. Diese Vorwürfe bestreitet der Beschwerdeführer. Im Juli 2009 fand die Verhandlung vor dem Bezirksgericht Zürich statt. Das Urteil wurde den Verfahrensbeteiligten und den Medienvertretern anfangs September 2009 schriftlich eröffnet.
  
2. Am 9. September 2009 erschien in der Printausgabe des „Tages-Anzeiger“ ein kurzer Bericht über das ergangene Urteil unter dem Titel „Rozsa beleidigt Polizisten: Strafe.“ (Beilage 2) Noch am selben Tag setzte sich die Unterzeichnende mit dem Rechtsdienst von Tamedia in Verbindung und verlangte die Richtigstellung falscher Tatsachenbehauptungen, darunter unwahre Schilderungen des Sachverhalts, die selbst im Urteil nicht so dargestellt waren, und vor allem die fehlerhafte Strafe, hiess es im Bericht doch, der Beschwerdeführer sei zu einer Strafe von 120 Tagessätzen anstatt von 21 verurteilt worden, noch dazu ohne zu erwähnen, dass es sich um eine bedingt ausgefallte Strafe handelte. Ausserdem rügte der Beschwerdeführer eine Verletzung der Unschuldsvermutung - einerseits durch Formulierungen, welche die Hintergründe des Urteils als feststehende Tatsachen erscheinen liessen, andererseits durch das Versäumnis, das gerichtliche Erkenntnis als erstinstanzlich und noch nicht rechtskräftig zu bezeichnen. (Vgl. Beilage 3) Nach Verhandlungen veranlasste der Rechtsdienst von Tamedia die Aufschaltung einer korrigierten Version des beanstandeten Berichts unter [www.tagesanzeiger.ch](http://www.tagesanzeiger.ch) (Beilage 4), so um 17 Uhr (vgl. Beilage 5). Ausserdem brachte der „Tages-Anzeiger“ am Folgetag in der Printausgabe einen Nachzieher, in dem der Standpunkt des Beschwerdeführers noch etwas präziser zur Darstellung gelangte. (Beilage 6) - Diesen Teil der Berichterstattung erachtet der Beschwerdeführer als erledigt.

3. Nicht hingegen die online-Fassung des Berichts, welche unter dem Titel „'Absoluter Nazi': Fotograf Rozsa verurteilt“ erschienen ist (Beilage 7). Diese ist mit der Version in der Printausgabe des „Tages-Anzeigers“ identisch - abgesehen vom Titel und vom Lead, welcher letzterer lautet: „Der Pressefotograf Klaus Rozsa ist zu einer Geldstrafe verurteilt worden. Er hatte einen Polizisten beleidigt.“

Im Verlauf des Nachmittags vom 9. September 2009 ist dieser Artikel zwar vom Netz genommen worden, doch sind - auch nach dem Aufschalten von Beilage 4, genauer um 17 Uhr 49 - der Titel und der Lead des beanstandeten Beitrags als Kurzmeldung immer noch auf der Website von Tamedia gewesen. (Vgl. Beilage 8) Der Titel und der Lead finden sich selbstverständlich auch gestern noch hundertfach im Web (vgl. Beilage 9, welche einen Ausschnitt der entsprechenden Suchresultat wiedergibt) - ohne dass Tamedia jemals richtig gestellt hat, dass der Beschwerdeführer kein Nazi ist. Denn der Titel „'Absoluter Nazi': Fotograf Rozsa verurteilt“ erweckt klar den unzutreffenden Eindruck, der Beschwerdeführer sei ein absoluter Nationalsozialist und deswegen verurteilt worden. Der Lead vermag diesen Eindruck nicht zu relativieren, weil er den Titel nur dahingehend präzisiert, dass eine Geldstrafe ausgefällt worden sei und dass der Beschwerdeführer einen Polizisten beleidigt habe. Dass die Begriffspaarung „absoluter Nazi“ Inhalt dieser Beleidigung gewesen sei, erhellt sich daraus nicht. Sprachlich lässt die Auslegung keinen anderen Schluss zu, als dass Rozsa als „absoluter Nazi“ einen Polizisten beleidigt „hatte“ - im Indikativ. Wer den mit tatsächlichen Fehlern gespickten Lauftext gelesen hat, ist zwar bezüglich des Nazi-Vorwurfes aufgeklärt worden, nicht jedoch im Hinblick auf die Unschuldsvermutung. Eben weil nirgends erwähnt ist, dass das Urteil erstinstanzlich ergangen und noch nicht rechtskräftig ist. Unter diesem Aspekt wirken sich vor allem die falsche Mitteilung über die ausgesprochene Geldstrafe verschärfend aus, welche mit 120 anstatt 21 Tagessätzen angegeben wird, und die Unterdrückung der Information, dass diese Strafe bedingt ausgefällt worden ist.

4. Die Aufschaltung der korrigierten Fassung des Berichts (Beilage 4) ist an keiner Stelle als Richtigstellung erkennbar, nimmt diese weder auf den Print- noch auf den ursprünglichen online-Artikel Bezug. Es handelt sich einfach um eine teilweise andere Auswahl von Fakten, wenn diesmal auch von zutreffenden. Wer im Verlauf des Tages den Bericht unter dem Titel „'Absoluter Nazi': Fotograf Rozsa verurteilt“ gelesen hat, nimmt nach 17 Uhr inhaltlich nicht noch den Bericht „Fotograf Rozsa verurteilt“ zur Kenntnis, auch wenn sich die Nutzerinnen

und Nutzer des Newsnetzes gewohnt sind, dass die online gestellten Beiträge laufend umgeschrieben werden. Selbst wenn Sie die neue Fassung nochmals lesen würden, könnten sie aus der Erinnerung nicht mehr beurteilen, was vorher nun falsch gewesen und jetzt richtig gestellt ist. Kommt hinzu, dass parallel immer noch die Kurznews (Beilage 8) im Zürcher Teil der Website zu finden gewesen ist, welche die Verurteilung als unerschütterliche Tatsache darstellt.

### **3. Subsumtion**

1. Ziffer 3 der Erklärung der Pflichten der Journalistinnen und Journalisten verbietet die Entstellung von Dokumenten und Tatsachen.

In seiner Stellungnahme Nr. 32/200 hat der Presserat festgehalten, dass die Zuspitzung von strafrechtlichen Vorwürfen zu Tatsachen in Titel und Lead unzulässig ist, wenn sie einen Sachverhalt verfälschen. Dies selbst dann, wenn der Lauftext des Artikels diese Zuspitzung relativiert. Denn Vereinfachungen dieser Art würde jenem Teil des Publikums, der einen Artikel nur flüchtig liest, einen nicht den Tatsachen entsprechenden Eindruck vermitteln.

Der Titel, in welchem der Beschwerdeführer als „absoluter Nazi“ erscheint (vgl. vorstehend Ziff. 2.3), und welcher gemäss Lead im Sinne einer feststehenden Tatsache einen Polizisten beleidigt habe, erweckt einen solch falschen Eindruck - und um so mehr noch die gleich lautende Kurzmeldung. Insofern liegt ein Verstoß gegen Ziffer 3 der Erklärung der Pflichten der Journalistinnen und Journalisten vor.

2. Ziffer 5 der Erklärung der Pflichten der Journalistinnen und Journalisten gebietet den Medienschaffenden, Falschinformationen zu berichtigen. Dies entsprechend der Richtlinie 5.1 von sich aus, als Teil der journalistischen Wahrheitssuche und hinsichtlich sämtlicher falschen Fakten.

Entsprechend der Praxis des Presserats soll eine Berichtigung das Publikum in die Lage versetzen, einen ursprünglich falsch dargestellten Sachverhalt richtig würdigen zu können. Dies ist - unter Hinweis auf die Ausführungen unter Ziffer 2.4 - nur ungenügend geschehen

und bezüglich der falschen Tatsachenbehauptung, der Beschwerdeführer sei ein „absoluter Nazi“, überhaupt nicht.

In diesem Sinne sind Ziffer 5 der Erklärung der Pflichten und Ziffer 5.1 der Richtlinien verletzt.

3. Die Achtung der Unschuldsvermutung gehört in der Gerichtsberichterstattung zu den unverrückbaren Grundpfeilern. Berufsethisch sowohl aus dem Fairnessprinzip als auch aus dem Anspruch auf Privatsphäre abgeleitet.

Entsprechend Ziffer 7 der Erklärung der Pflichten der Journalistinnen und Journalisten ist die Privatsphäre einzelner Personen - in Abwägung gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer identifizierenden Berichterstattung - zu achten.

In der konkretisierenden Richtlinie 7.5 heisst es dazu: „Bei der Gerichtsberichterstattung ist der Unschuldsvermutung Rechnung zu tragen.“ Aufgrund der konstanten Praxis des Preserats ist diese Richtlinie bzw. die Unschuldsvermutung dann verletzt, wenn ein Beitrag in den Medien den falschen Eindruck erweckt, eine Person sei rechtskräftig durch ein Strafgericht verurteilt, obwohl die Möglichkeit einer Anfechtung des Entscheids noch offen ist oder - wie im vorliegenden Fall - die Anfechtung bei Erscheinen des Artikels bereits gegenüber der Rechtsmittelinstanz erklärt worden ist. Dies bedeutet positiv, dass in der Gerichtsberichterstattung in irgend einer Form darauf hinzuweisen ist, wenn ein Urteil erstinstanzlich und noch nicht rechtskräftig ist. - Dies umso mehr, wenn die Berichterstattung wie vorliegend namentlich ist, welcher letzteren Umstand der Beschwerdeführer nicht moniert.

Die soeben umschriebenen Voraussetzungen erfüllen der beanstandete Bericht und die Kurzmeldung auf [www.tamedia.ch](http://www.tamedia.ch) überhaupt nicht. Weder macht der fragliche Artikel deutlich, dass es sich beim Bezirksgericht Zürich um die erste urteilende Instanz gehandelt hat, noch findet sich darin irgendein Hinweis nur schon auf die Möglichkeit der Anfechtung des Urteils, wenn die Autorin des „schnellsten Qualitätsjournalismus im Netz“ (Eigenwerbung Newsnetz) im Sinne einer vollständigen Berichterstattung schon nicht nachfragen mag, ob letzteres zum Zeitpunkt der Veröffentlichung weitergezogen worden sei oder nicht. - Ein entsprechender Hinweis wäre auch in der Kurzmeldung ohne Weiteres und ohne eine zusätzliche Zeile zu beanspruchen möglich gewesen, indem diese etwa gelautet hätte: „Der Pressefotograf Klaus Rozsa ist erstinstanzlich zu einer Geldstrafe verurteilt worden. Er ha-

be einen Polizisten beleidigt.“ Oder: „Der Pressefotograf ist zu einer Geldstrafe verurteilt worden. Laut erstinstanzlichem Gericht hatte er einen Polizisten beleidigt.“

Deshalb und entsprechend den vorstehenden Ausführungen ist durch die beanstandeten Beiträge der unzutreffende Eindruck entstanden, der Beschwerdeführer sei rechtskräftig verurteilt worden. Damit ist Ziffer 7 der Erklärung der Pflichten der Journalistinnen und Journalisten sowie die Richtlinie 7.5 über die Unschuldsvermutung verletzt.

Aus all diesen Gründen ersuche ich Sie höflich, die Beschwerde gutzuheissen.

Mit freundlichen Grüssen

Regula Bähler

Im Doppel

Beilagen:

- 1 Vollmacht vom 9. September 2009
- 2 Tages-Anzeiger vom 9. September 2009 (Printausgabe): „Rozsa beleidigt Polizisten: Strafe“
- 3 Regula Bähler: Email vom 9. September 2009, 14:55:21
- 4 [www.tagesanzeiger.ch](http://www.tagesanzeiger.ch) vom 9. September 2009: „Fotograf Rozsa verurteilt“
- 5 Simon Canonica: Email vom 9. September 2009, 17:16:33
- 6 Tages-Anzeiger vom 10. September 2009: „Fotograf Rozsa zieht Urteil weiter“
- 7 [www.tamedia.ch](http://www.tamedia.ch) vom 9. September 2009: „'Absoluter Nazi': Fotograf Rozsa verurteilt“
- 8 [www.tagesanzeiger.ch](http://www.tagesanzeiger.ch) vom 9. September 2009, Ausdruck von 17:49
- 9 Ausdruck Google Suche „'Absoluter Nazi'“ Rozsa vom 19. Oktober 2009